

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Wärmerversorgung Wendlingen am Neckar GmbH

Stand 09.02.2024

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wärmerversorgung Wendlingen am Neckar GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wendlingen am Neckar.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks die Umsetzung von Wärmerversorgungslösungen in Wendlingen am Neckar als Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg – KlimaG BW vom 7. Februar 2023. Dies beinhaltet die Planung, Errichtung und Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen und der Verkauf von Wärme im Gemeindegebiet Wendlingen am Neckar. Daneben kann die Gesellschaft im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks sonstige Dienstleistungen erbringen, welche dem Klimaschutz dienlich sind.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen ihrer kommunalrechtlichen Aufgabenstellung unter Beachtung der §§ 102 ff. der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg sowie sonstiger zwingend anzuwendender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die zeitliche Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen diese im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Stammeinlage ist in voller Höhe zu erbringen.
- (2) Gesellschafter sind:
 - a) die Stadt Wendlingen am Neckar
mit 12.500 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 12.500 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, insgesamt also EUR 12.500,00;
 - b) die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Stuttgart unter HRB 212351 mit Sitz in Esslingen am Neckar
mit 10.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 12.501 bis 22.500 im
Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, insgesamt also EUR 10.000,00;
 - c) die Tilia Q GmbH, eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 25041 mit Sitz
mit 2.500 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 22.501 bis 25.000 im
Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, insgesamt also EUR 2.500,00;

§ 6

Wettbewerbsverbot und Befreiung

Die Gesellschafter werden im Versorgungsgebiet der Gesellschaft keine neuen unternehmerischen Tätigkeiten bezüglich einer Versorgung von Letztverbrauchern mit Wärme entfalten.

Solange der Gesellschafter Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG im Stadtgebiet Wendlingen am Neckar Konzessionär bezüglich der Gasversorgung ist, sind die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG und deren Organe/Vertreter -auch soweit sie Geschäftsführer der Gesellschaft sind- von dem vorgenannten Wettbewerbsverbot befreit, soweit es sich um Handlungen oder Maßnahmen auf Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags handelt.

Ebenso kann die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG im Rahmen der bestehenden Gasnetzinfrastruktur den Gasvertrieb durchführen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung und
- c) der Aufsichtsrat.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer und bestimmt ihre Zahl. Die Stadtwerke

Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG und die Stadt Wendlingen am Neckar haben jeweils das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer.

- (2) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der oder die Geschäftsführer sind vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alt. BGB) befreit. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft findet die Regelung dieses Absatzes entsprechende Anwendung auf die Vertretung der Gesellschaft durch den oder die Liquidatoren.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können die Gesellschafter bestimmte Arten von Geschäften oder Maßnahmen von ihrer Zustimmung und/oder von der Zustimmung eines Aufsichtsrats abhängig machen und/oder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, in der auch die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern festgelegt werden kann.
- (4) Die Geschäftsführung hat alle Informationen, die für das Beteiligungscontrolling der Gesellschafter notwendig sind, insbesondere auf Verlangen des Aufsichtsrats Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse mit Lagebericht und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie die Einladungen zur Gesellschafterversammlung mit Vorlagen, rechtzeitig zu übermitteln. Ferner hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von den Gesellschaftern bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung z.B. schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit dieser Art und Weise der Beschlussfassung einverstanden erklären. Die Gesellschafterbeschlüsse sind, soweit nicht

notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, von dem Geschäftsführer zu unterschreiben und jedem Gesellschafter in Textform zu übermitteln. Bei telefonisch oder mündlich gefassten Beschlüssen sind diese ebenfalls im Nachgang schriftlich niederzulegen, von dem Geschäftsführer zu unterschreiben und jedem Gesellschafter in Textform zu übermitteln, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so hat die Geschäftsführung unverzüglich unter Beachtung der Ladefrist nach § 10 Abs. 3 eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung; Wahl des Jahresabschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;
 3. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z.B. Gewinngemeinschaften) und Interessengemeinschaftsverträge;
 4. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands oder Änderungen des Unternehmensgegenstands gemäß § 2;
 5. Liquidation der Gesellschaft;
 6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 7. Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans;

8. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt überdies über folgende Maßnahmen, soweit diese nicht bereits in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Volumen von mehr als EUR 10.000,00;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche in Höhe von jeweils mehr als EUR 10.000,00;
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs bei einem Streitwert von über EUR 10.000,00;
 - d) jegliche Maßnahmen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt zudem über die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Tochterunternehmen oder Beteiligungen bei der Abstimmung über Maßnahmen gemäß vorstehend Abs. 4 und 5.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann ferner alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zum Gegenstand ihrer Beschlussfassung machen.
- (8) Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag größere Mehrheiten bestimmt sind. Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von je EUR 1,00 gewährt eine Stimme. Bei folgenden Beschlussgegenständen ist Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- a) Änderung des Unternehmensgegenstands;
 - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und deren verbundenen Unternehmen;
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, wobei für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

- (9) Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig, wenn der Vertreter bevollmächtigt ist, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt. Abweichend hiervon kann sich die Stadt Wendlingen am Neckar jederzeit durch einen Gemeindebediensteten i.S.d. § 104 GemO formlos vertreten lassen.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entspricht, ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung zu verlangen.
- (2) Soweit die Gesellschafter keinen anderen Vorsitzenden bestellen oder dieser Vertrag etwas anderes regelt, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und der Vorlagen für die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 11

Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den der § 52 GmbHG und die Vorschriften des AktG keine Anwendung finden. Er besteht aus 8 Mitgliedern, die von

der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Dabei hat die Stadt Wendlingen am Neckar das Vorschlagsrecht für 4 Mitglieder, die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG für 3 Mitglieder und die Tilia Q GmbH das Vorschlagsrecht für 1 Mitglied.

- (2) War für die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zu der Stadt oder dem Gemeinderat Wendlingen am Neckar, der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG bzw. einem mit der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, zum Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Esslingen oder der Tilia Q GmbH bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus den genannten Unternehmen bzw. Gremien oder Verwaltungen. Für den Rest der Amtszeit kann der Gesellschafter, der das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat, eine andere Person vorschlagen.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Gemeinde Wendlingen am Neckar. Der alte Aufsichtsrat führt seine Amtsgeschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein Sitzungsgeld abgegolten.

§ 12

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Wendlingen am Neckar. Sein Stellvertreter wird von den übrigen Gesellschaftern benannt. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so

hat der für ihn Entscheidungsberechtigte unverzüglich einen Nachfolger zu benennen.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von den Geschäftsführern oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung des Aufsichtsrats muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Aufsichtsratsvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder per E-Mail abgegebener Erklärungen herbeiführen, wenn nicht mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren unverzüglich widersprechen.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er bestimmt die Geschäftsabgrenzung der Geschäftsführer in einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten der Gesellschaft vor, die der Entscheidung der Gesellschaftsversammlung (§ 9) vorbehalten sind, soweit nicht die Gesellschaftsversammlung allgemein oder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) In den folgenden Angelegenheiten bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Erteilung von Prokuren;
 2. Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist;
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungsverträgen;
 4. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife für Wärme sowie der Allgemeinen Versorgungs- und Benutzungsbedingungen;
 5. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Wegerechtsverträgen oder Konzessionsverträgen;
 6. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Energie;
 7. Aufnahme von Darlehen, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen, soweit im Einzelfall ein Wert von EUR 50.000 überschritten wird, bei Kassenkrediten sofern ein Wert von

EUR 50.000 überschritten wird, insofern diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;

8. Bestellung von Bürgschaften und anderen Gewährschaften, soweit im Einzelfall ein Wert von EUR 25.000 überschritten wird;
9. Gewährung von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von EUR 10.000 überschritten wird;
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts sowie Kauf von beweglichem Vermögen, soweit im Einzelfall ein Wert von EUR 150.000 überschritten wird;
11. Vermietung von Grundeigentum und beweglichem Vermögen, soweit im Einzelfall ein Wert von EUR 25.000 Jahresmiete überschritten wird;
12. Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Investitions- und Finanzplans, soweit im Einzelfall ein Wert von EUR 100.000 überschritten wird;
13. Freiwilligkeitsleistungen, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen sind oder im Einzelfall ein Wert von EUR 10.000 überschritten wird;
14. Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, soweit im Einzelfall ein Wert von EUR 10.000 überschritten wird;
15. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert einen Wert von EUR 25.000 übersteigt;
16. Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

- (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, können die Geschäftsführer mit schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat entscheidet über
 1. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers, die jeweils vor Abschluss des Jahres erfolgen soll, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt;
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 3. die Entlastung der Geschäftsführer.

§ 14

Geheimhaltungspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

§ 15

Gemeindefirtschaftsrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch und innerhalb der danach für die Gesellschaft geltenden Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach durchgeführter Prüfung zusammen mit

dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte zu berichten.
- (3) Das Unternehmen der Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg – KlimaG BW von 7. Februar 2023. Der öffentliche Zweck wird verwirklicht durch die Umsetzung von Wärmeversorgungslösungen insbesondere durch Quartierskonzepte, in denen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch die Gesellschaft geplant, errichtet und betrieben und Kunden daraus versorgt werden.
- (4) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jeweils zwei Geschäftsjahre einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (5) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers rechtzeitig vor Beschlussfassung übersandt.
- (6) Für die Prüfung der kommunalen Betätigung bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde, insbesondere der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 GemO BW eingeräumt.

- (7) Den Gesellschaftern werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO BW) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt eingereicht.
- (8) Die Gesellschaft hat unter den Voraussetzungen des § 106b GemO BW bei Beschaffungen die dort genannten vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 16

Verfügung über Gesellschaftsanteile, Vorerwerbsrecht, Verkaufsoption

- (1) Die Gesellschaftsanteile sind unter Beachtung der Form nach § 15 Abs. 3 GmbHG ohne Genehmigung der Gesellschafter frei veräußerlich, sofern die Verfügung den Verkauf des Gesellschaftsanteils zur Grundlage hat. Für sämtliche sonstige Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil wie etwa Belastungen, z. B. Pfandrechte, Nießbrauch, und Einräumung von Treuhandschaften oder Unterbeteiligungen ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Zustimmung wird nach Fassung eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom Geschäftsführer gegenüber dem Veräußerer namens der Gesellschaft erteilt.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil zu veräußern, hat er folgende Vorgaben zu beachten:
 - a) Der Gesellschafter, der seine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern unter Benennung eines Kaufpreises zum Erwerb schriftlich anzubieten ("Vorerwerbsrecht"). Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu erwerben. Die Gesellschafter können die Erwerbsbereitschaft innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang des Angebots anzeigen.
 - b) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Vorerwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderen Verständigung zwischen ihnen – das Erwerbsrecht als in dem Verhältnis ausgeübt, in dem sie unter sich an der Gesellschaft beteiligt sind, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligung zufällt.
 - c) Falls das Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn

die Erwerbsbereitschaft innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang des Angebots angezeigt wird. Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die Benennung eines Dritten bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

- d) Ist die Beteiligung nicht nach vorstehenden lit. a) bis c) übernommen worden, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten an einen Dritten veräußern.
- (3) Das Vorerwerbsrecht nach vorstehendem Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung im Falle einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an mit dem jeweiligen Veräußerer verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
- (4) Zum Schutz des Minderheitsgesellschafters vereinbaren die Gesellschafter zusätzlich Folgendes:
- (a) Bei einer Veräußerung an einen Dritten nach vorstehendem Abs. 2 ist ein Mehrheitsgesellschafter mit Geschäftsanteilen von insgesamt EUR ≥ 10.000 verpflichtet, den Dritten zugleich zum Erwerb des Gesellschaftsanteils des Minderheitsgesellschafters zu denselben Konditionen zu verpflichten, sodass ein Mehrheitsgesellschaftsanteil an der Gesellschaft nur zusammen mit dem Minderheitsgesellschaftsanteil an einen Dritten veräußert werden kann.
- (b) Der Minderheitsgesellschafter mit Geschäftsanteilen von insgesamt EUR ≤ 2.500 ist berechtigt, frühestens zehn Jahre nach Gründung der Gesellschaft seinen Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern entgeltlich zum Erwerb anzubieten (Verkaufsoption). Die übrigen Gesellschafter sind zur Annahme der Verkaufsoption verpflichtet, in dem Verhältnis, in dem sie unter sich an der Gesellschaft beteiligt sind. Dabei wird der Anteil des Gesellschafters, der die Mehrheit der Anteile hält, aufgerundet. Über eine angemessene Berechnungsmethode für den Kaufpreis werden sich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Optionsausübung verständigen. Diese Verkaufsoption bedarf der notariellen Beurkundung nach § 15 Abs. 3 GmbHG und kann nicht veräußert oder belastet werden.

§ 17
Einziehung

- (1) Die Einziehung von Gesellschaftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - a) Bei Rechtskraft des Beschlusses, durch den über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder durch den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) Bei Zustellung des Beschlusses, durch den sein Auseinandersetzungsguthaben oder sein Gesellschaftsanteil für einen Gläubiger gepfändet wird, es sei denn, dass er den Pfändungsbeschluss binnen drei Monaten beseitigt; die Frist beginnt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des Schuldtitels, auf dem die Pfändung beruht;
 - c) wenn er aus der Gesellschaft nach §§ 60 ff. GmbHG ausgeschlossen worden ist;
 - d) durch Ausschließungsbeschluss der Gesellschafter (Absatz 3, 4).
- (3) Zur Erhebung einer Ausschließungsklage nach Absatz 2 lit. c) wie auch zur Erhebung einer auf Auflösung der Gesellschaft gerichteten Klage gemäß § 61 GmbHG kann durch Gesellschafterbeschluss ein einzelner Gesellschafter ermächtigt werden.
- (4) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, welcher die übrigen Gesellschafter zur Erhebung einer Ausschließungsklage oder einer Auflösungsklage (§§ 60 ff. GmbHG) berechtigt.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung des Geschäftsführers auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Gesellschaftsanteil auf die

Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende juristische Person zu übertragen hat.

- (6) Bei Beschlussfassungen nach Absatz 2 bis 4 hat der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (7) Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe der Einziehung an ihn aus der Gesellschaft aus.

§ 18 **Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 17 oder auf andere Weise als durch Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung entsprechend dem Buchwert seiner Beteiligung. Hierfür ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (Einzahlung auf die Geschäftsanteile zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag, abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) maßgeblich. Dieser wird auf der Basis der Handelsbilanz zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, ermittelt. Ein nach dem Bilanzstichtag entstandener Gewinn oder Verlust bleibt unberücksichtigt. Ebenso wenig kommen stille Reserven, egal welcher Art, und ein Firmenwert, unabhängig davon ob originär oder erworben, zum Ansatz. Die Bewertungskontinuität zur letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresbilanz ist zu wahren. Ändert sich die Bilanz beispielsweise infolge einer Betriebsprüfung, hat dies auf die Höhe der Abfindung keine Auswirkungen. An schwebenden Geschäften nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nur teil, wenn sie in der maßgeblichen Handelsbilanz ausgewiesen sind.
- (2) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist 6 Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig, die zweite und dritte Rate jeweils ebenfalls nach 6 Monaten. Das jeweils ausstehende Abfindungsguthaben ist ab dem Ausscheiden mit dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.

- (3) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.
- (4) Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zumutbares Missverhältnis zwischen dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, kann eine Anpassung durch ein Schiedsgutachten nach §§ 317 ff. BGB verlangt werden. Der Schiedsgutachter soll ein neutraler Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein, den die Beteiligten gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Beteiligten über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von 4 Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei von der örtlich zuständigen Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferkammer bestimmt. Die Beteiligten verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.
- (5) Der Schiedsgutachter entscheidet, ob ein nicht zumutbares Missverhältnis vorliegt. Er hat bei der Anpassung von der obigen Bewertungsmethode auszugehen und deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft und des ausgeschiedenen Gesellschafters sowie unter Berücksichtigung der Einzelumstände den veränderten Verhältnissen seit Vereinbarung der Abfindungsregelung anzupassen.
- (6) Sollte sich herausstellen, dass die Gesellschaft zur Zahlung des Abfindungsentgelts in voller Höhe nicht in der Lage ist, können die verbleibenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt dann mit dem ausstehenden Teil der Abfindung gleichrangig mit den Gesellschaftern an der Verteilung des Liquidationsüberschusses teil. Falls in diesem Fall nicht die Auflösung beschlossen wird, haften die Gesellschafter, die den Einziehungsbeschluss gefasst haben, dem ausscheidenden Gesellschafter anteilig in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zahlung.
- (7) Dieser § 18 gilt entsprechend im Falle des § 17 Abs. 4 S. 2.

§ 19
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist in diesem Fall durch eine Regelung zu ersetzen, welche ihrem Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz der Gesellschaft zuständige staatliche Gericht.

§ 20
Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird in Höhe von EUR 2.500,00 von der Gesellschaft übernommen.